

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 und 10 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Abgabegegenstand und Abgabezweck

- (1) Die Stadt Ratzeburg ist als Luftkurort anerkannt und damit berechtigt, besondere Abgaben zu erheben.
- (2) Für die Deckung der Kosten im Bereich der Tourismuswerbung, insbesondere der Werbedrucksachen, Zeitungs- und Zeitschriftenanzeigen, Teilnahme an Messen und Werbeveranstaltungen außerhalb der Stadt Ratzeburg, Versand von Prospekten, Gehalts- und Lohnkosten für Sachbearbeiter, und zwar ganz oder anteilig, Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften sowie zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen werden Abgaben (Tourismusabgaben) erhoben.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 50 % und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen zu 20 % gedeckt werden.

§ 2

Abgabepflicht, Abgabeschuldner

- (1) Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind in § 4, Abs. 5 Nr. 1- 25 bestimmt.
- (3) Abgabeschuldner ist der Inhaber des abgabepflichtigen Betriebes. Bei einer offenen Handelsgesellschaft ist jeder Gesellschafter Abgabeschuldner. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haftet jede Person für die volle Abgabe als Gesamtschuldner.
- (4) Falls der Betrieb für Rechnung eines Vereins, einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer anderen Personenvereinigung von einem Vertreter oder Beauftragten (z. B. Geschäftsführer, Kastellan, Lagerverwalter, Hausmeister etc.) ausgeübt wird, so haftet dieser neben dem Betriebsinhaber als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Abgaben erhoben werden, frühestens jedoch mit Beginn des auf die Betriebseröffnung bzw. die Aufnahme einer abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit folgenden Quartals.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem der Betrieb bzw. die abgabepflichtige Erwerbstätigkeit eingestellt wird.

§ 4
Abgabenmaßstab

- (1) Die durch den Tourismus erzielten Vorteile werden nach Art und Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen und in Stufen eingeteilt anhand von z. B. Anzahl der Fremdenbetten, Sitzplätze, Automaten, Geräte, qm Ladenfläche, Beschäftigten usw.
- (2) Als Beschäftigte gelten auch im Betrieb tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige und freiberuflich Tätige. Teilzeitkräfte mit weniger als der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit und geringfügig Beschäftigte werden zu 50 % angerechnet. Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, ist jeder Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagen.
- (4) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Ladenfläche, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen zum Stichtag 31.07. des Vorjahres ermittelt und festgesetzt. Auf die so ermittelte Jahresabgabe sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten. § 6 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Die Abgabepflichtigen im Sinne des § 2 dieser Satzung sind nachstehend aufgeführt und werden wie folgt eingestuft:

1. Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen, Seminar- und Lehrgangsbetrieben und sonstige Personen, die Gäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Vermieter von Ferienhäusern, -wohnungen und Wohnwagen

bis zu 8 Betten	je Bett in Stufe 2
mit mehr als 8 Betten	je Bett in Stufe 3

- 2.a) Krankenhäuser, je Bett in Stufe 1

- 2.b) Kurkliniken, Sanatorien je Bett in Stufe 2

3. Jugendherbergen je 4 Betten in Stufe 1

4. Inhaber von Restaurants (auch in Hotels), Schank-, Gast- und Speisewirtschaften, Bars, Konditoreien, Cafés, Eisdielen, Milchbars, Bistros, Erfrischungshallen, Imbissstuben, Diskotheken

bis zu 10 Sitzplätzen	in Stufe 5
bis zu 20 Sitzplätzen	in Stufe 6
bis zu 50 Sitzplätzen	in Stufe 7
bis zu 75 Sitzplätzen	in Stufe 8
bis zu 100 Sitzplätzen	in Stufe 9
bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe 10
zu 200 Sitzplätzen	in Stufe 11
über 200 Sitzplätze	in Stufe 12

Bei der Ermittlung der Sitzplätze werden Plätze auf Terrassen und sonstigen Freiflächen sowie Plätze in Sälen, die nur bei Veranstaltungen, jedoch nicht auch im Rahmen der Restauration genutzt werden, mit 25 % berechnet.

5. Inhaber von Ladengeschäften mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche

bis 10 qm	in Stufe 3
bis zu 20 qm	in Stufe 4
bis zu 50 qm	in Stufe 5
bis zu 100 qm	in Stufe 6

bis zu 150 qm	in Stufe 7
bis zu 200 qm	in Stufe 8
bis zu 500 qm	in Stufe 9
bis zu 1.000 qm	in Stufe 10
bis zu 1.500 qm	in Stufe 11
bis zu 2.000 qm	in Stufe 12
über 2.000 qm	in Stufe 13

6. Inhaber von Möbelgeschäften mit einer Ausstellungsfläche

bis zu 1.000 qm	in Stufe 7
bis zu 2.000 qm	in Stufe 9
über 2.000 qm	in Stufe 11

7. Handwerksbetriebe

Einpersonenbetriebe	in Stufe 2
bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe 4
bis zu 6 Beschäftigten	in Stufe 5
bis zu 10 Beschäftigten	in Stufe 6
bis zu 20 Beschäftigten	in Stufe 7
bis zu 50 Beschäftigten	in Stufe 9
über 50 Beschäftigte	in Stufe 10

8.a) Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker

Einpersonenbetriebe	in Stufe 2
bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe 3
bis zu 6 Beschäftigten	in Stufe 4
bis zu 10 Beschäftigten	in Stufe 5
bis zu 20 Beschäftigten	in Stufe 6
über 20 Beschäftigte	in Stufe 7

8.b) Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Architekten, Ingenieure, Statiker, Schätzer und freie Berufe ähnlicher Art, Inhaber von Versicherungsververtretungen und -agenturen und

8.c) Masseur, Krankengymnasten, physikalische Therapeuten und verwandte Berufe, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Saunabetrieben, Wannen- und Brausebädern, Fitnessstudios, Bade- und Kurärzte

Einpersonenbetriebe	in Stufe 3
bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe 4
bis zu 6 Beschäftigten	in Stufe 5
bis zu 10 Beschäftigten	in Stufe 6
bis zu 20 Beschäftigten	in Stufe 7
über 20 Beschäftigte	in Stufe 8

9. Makler

Einpersonenbetriebe	in Stufe 6
bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe 7
bis zu 7 Beschäftigten	in Stufe 8
über 7 Beschäftigte	in Stufe 9

10. Geld- und Kreditinstitute, Wechselstuben

bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe 5
bis zu 5 Beschäftigten	in Stufe 6
bis zu 10 Beschäftigten	in Stufe 7
bis zu 20 Beschäftigten	in Stufe 8

bis zu 50 Beschäftigten	in Stufe 10
bis zu 100 Beschäftigten	in Stufe 11
über 100 Beschäftigte	in Stufe 13
je Geldautomat	in Stufe 4

11. Versorgungsbetriebe in Stufe 13

12. Inhaber von Verkehrs-, Bus- und Schifffahrtsbetrieben

bis zu 50 Sitzplätzen	in Stufe 5
bis zu 200 Sitzplätzen	in Stufe 7
bis zu 400 Sitzplätzen	in Stufe 9
über 400 Sitzplätze	in Stufe 12

13. Inhaber von Reisebüros, Reiseveranstalter, Reiseleiter, Quartiervermittler

Einpersonenbetriebe	in Stufe 3
bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe 4
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe 5

14. Inhaber von Lichtspieltheatern

bis zu 100 Sitzplätzen	in Stufe 5
über 100 Sitzplätze	in Stufe 7

15. Inhaber von Taxiunternehmen und Ferienfahrschulen, Vermieter von Kraftfahrzeugen

je Fahrzeug	in Stufe 4
-------------	------------

16. Tankstellen

a) je Zapfsäule	in Stufe 4
b) nach Verkaufsfläche	
bis 10 qm Verkaufsfläche	in Stufe 0
10 bis 20qm	in Stufe 3
20 bis 50 qm	in Stufe 4
50 bis 100 qm	in Stufe 5
100 bis 150 qm	in Stufe 6
150 bis 200 qm	in Stufe 7
über 200 qm	in Stufe 9

17. Fischereipächter

Einpersonenbetriebe	in Stufe 4
bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe 5
bis zu 6 Beschäftigten	in Stufe 6
über 6 Beschäftigte	in Stufe 7

18. Inhaber von Eisverkaufsstellen, Imbissständen oder -wagen, Verkaufsständen oder -wagen, Betreiber von Kiosken

je Verkaufsstand oder -wagen	in Stufe 4
je Kiosk	in Stufe 5
je Eisverkaufsstelle, Imbissstand oder -wagen	in Stufe 7

19. Aufsteller von Warenautomaten, Inhaber von Plakatanschlagunternehmen, Aufsteller von Werbesäulen

je Automat, Werbestelle oder
-säule in Stufe 1

20. Verleiher von Booten, Surfbrettern und Fahrrädern

je Fahrzeug in Stufe 2

21. Inhaber von

Miniaturgolfplätzen, Kegelbahnen, Schwimmbädern, Tennisplätzen sowie sonstige Sportanlagen,
soweit sie nicht ausschließlich an Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt werden

je Anlage in Stufe 4

Tennishallen

je Platz in Stufe 4

22. Inhaber von Reit- und Fahrunternehmen

je Reit- oder Zugtier in Stufe 2

23. Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten und Musikboxen

je Gerät in Stufe 3

24. Inhaber von Solarien, Bräunungsstudios

je Bank in Stufe 2

25. Sonstige natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen denen gewerbsmäßig wirtschaftliche Vorteile nach den Maßgaben dieser Satzung entstehen:

Einpersonenbetriebe	in Stufe 3
bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe 4
bis zu 5 Beschäftigten	in Stufe 5
bis zu 10 Beschäftigten	in Stufe 6
bis zu 20 Beschäftigten	in Stufe 7
bis zu 50 Beschäftigten	in Stufe 8
bis zu 100 Beschäftigten	in Stufe 9
bis zu 200 Beschäftigten	in Stufe 11
über 200 Beschäftigte	in Stufe 12.

§ 5

Höhe der Abgabe

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt in den jeweiligen Stufen:

Stufe 1	6,50 €
Stufe 2	13,00 €
Stufe 3	32,50 €
Stufe 4	65,00 €
Stufe 5	98,00 €

Stufe 6	176,50 €
Stufe 7	248,50 €
Stufe 8	366,00 €
Stufe 9	490,50 €
Stufe 10	634,50 €
Stufe 11	837,00 €
Stufe 12	1.059,50 €
Stufe 13	1.400,00 €

§ 6

Veranlagung, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Stadt Ratzeburg bis zum 25. Juli eines jeden Jahres die erforderlichen Zahlenangaben zur Berechnung der Abgabe (§ 4) mitzuteilen.
- (2) Die Veranlagung und die Festsetzung der Abgabeschuld erfolgen nach den Bestimmungen dieser Satzung und werden dem Abgabepflichtigen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (3) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 8

Erlass und Ermäßigung

Liegen besonders ungünstige Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) finden sinngemäß Anwendung.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten des Melderegisters,
2. den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg,
3. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Ratzeburg, den 15.12.2020

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

-Siegel-

K o e c h